

### **ALLGEMEIN SACH - Grobe Fahrlässigkeit - AS5008.18**

Abweichend von Artikel 10. Abs. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und § 61 VersVG verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) an versicherten Sachen auf den Einwand der Leistungsfreiheit, sofern dies in der versicherten Sparte vereinbart und auf der Police angeführt ist.

Die Versicherungsleistung ist mit den vereinbarten und bei den einzelnen Vertragspositionen auf der Police angeführten Versicherungs-, Erstrisiko- und Haftungssummen begrenzt.

Die Einwände der Leistungsfreiheit oder der Beschränkung der Leistungspflicht des Versicherers bleiben trotzdem aufrecht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten verletzt wurden oder eine Gefahrerhöhung vorgenommen wurde.

Insbesondere gilt dies im Zusammenhang mit der Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).